

Vertragsbestimmungen

1. Betreuung an Schultagen von Mo-Fr. Beginn nach Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr. Eine Anmeldung ist ausschließlich mit Bezug des Mittagessens möglich.
 2. Die tägliche Lernstunde, die von einem/einer LehrerIn gehalten. Die Lernstunde bietet Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben. **Es handelt sich dabei weder um Nachhilfe noch um Einzelbetreuung.** Die Lernzeit wird die Dauer von max. 1 Unterrichtseinheit pro Tag nicht überschreiten.
 3. An schulautonomen Tagen und zu Ferienzeiten ist die Nachmittagsbetreuung geschlossen.
 4. Der Betreuungsbetrag wird 10 x jährlich (September bis Juni) gemeinsam mit den Verpflegungskosten **zwischen 5. und 10. des Monats** von den Kinderfreunden eingezogen. Im September erfolgt der Einzug aus organisatorischen Gründen erst in der zweiten Monatshälfte. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Konto bei Einzug gedeckt ist.
 5. Spesen, die aufgrund eines nicht gedeckten Kontos entstehen, müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen. Ab 2 nichtbezahlten Monatsbeiträgen gilt das Kind als abgemeldet.
 6. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit können keine Beiträge bzw. Gutschriften rückerstattet werden.
 7. **Die Anmeldung ist bindend für das gesamte Schuljahr.** Ein **vorzeitiger Austritt ist zum Semesterende** möglich. Die schriftliche Abmeldung hat bis zum **31. Jänner** an das Büro der Kinderfreunde Steiermark gemeinnützige Betreuungs-GmbH, Schlossergasse 4/2, 8010 Graz zu erfolgen, ansonsten sind die Kosten bis zum Schulschluss weiterhin zu entrichten. Bei jeder unterjährigen Anpassung der Betreuungszeiten, wird eine Aufwandsentschädigung von € 13,- im Folgemonat verrechnet. Eine Anpassung ist generell nur möglich, wenn diese organisatorisch und im gesetzlichen Rahmen umsetzbar ist
 8. Dieser Vertrag gilt für das Schuljahr **2024/2025**. Für jedes weitere Schuljahr ist eine Neuanmeldung in der Betreuungseinrichtung erforderlich.
 9. Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich aus der Nachmittagsbetreuung ab. Außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten besteht keine Verantwortung der NachmittagsbetreuerInnen. Gleiches gilt, wenn sich das Kind unerlaubt außerhalb des Areals der Ganztagesbetreuung aufhält. Bei unerlaubtem Verlassen der Betreuung sind die BetreuerInnen verpflichtet, die Eltern zu verständigen bzw. unverzüglich die Polizei einzuschalten.
- 10. Ausschlussgründe aus der Ganztagesbetreuung:**
- a. **Zahlungsrückstand (aufgrund gescheiterten Einzugs)**
 - b. **Eigen- oder Fremdgefährdung durch das zu betreuende Kind**
 - c. **Fortgesetzte negative Beeinträchtigung des Betreuungsbetriebes durch das zu betreuende Kind**
 - d. **wiederholtes verbotenes Verlassen des Areals der Ganztagesbetreuung**
11. Der Ausschluss oder eine Suspendierung kann in Absprache mit der Schuldirektion fristlos erfolgen.

Ich habe die Vereinbarung gelesen und melde mein Kind für das Schuljahr verbindlich an.